STADT MELK

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende

Kurzparkzonenabgabeordnung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§ 1
Kurzparkzonenabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachfolgenden Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Kurzparkzonenabgabe erhoben:

Abbe Stadler-Gasse
Babenbergerstraße – von der Abbe Stadler-Gasse bis zur Kreuzung mit der Abt Karl-Straße
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz westlich der Bahnhofstraße
Fisolengasse – zwischen Babenbergerstraße und Keiblinger-Straße
Hauptplatz (ausgenommen Bereich Fußgängerzone)
Himmelreichstraße – ab der Einfahrt Krankenhausparkplatz bis zur Dr. Wilhelm Reich-Straße
Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk)
Kirchenplatz (nicht enthalten ist ein Privatparkplatz der Gemeinde südlich der Kirche)
Krankenhausstraße – Parkplatz nördlich der Liegenschaft Krankenhausstraße 1 (Grundstück Nr. 72/2, KG Melk)
Kremser Straße – westlich der Liegenschaft Hauptplatz 1
Linzer Straße – zwischen Hauptplatz und der Kreuzung mit der Prinzlstraße
Wiener Straße – zwischen Rathausplatz und Kreuzung mit der Krankenhausstraße
Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße"
Parkplatz im südlichen Bereich der Abbe Stadler-Gasse (sogenannter „Sparkassenparkplatz"-nicht enthalten sind die im westlichen Teil situierten, nummerierten Stellplätze 1-21 der Gemeinde)
Parkplatz an der B1 nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1 (sogenannter „Parkplatz Räcking 1")

§ 2
Kennzeichnung

Die kurzparkzonenabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr, am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr", ausgenommen der Parkplatz nordöstlich der Aussichtsplattform bis zur Parkplatzeinfahrt von der B1, „Parkplatz Räcking 1" genannt, der den Zusatz zu enthalten hat „gültig an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.30 und 18.00 Uhr". Des Weiteren ausgenommen sind die Parkplätze Landesklinikum Melk „Gartenweg" und „Himmelreichstraße" sowie die Josef Dallinger-Straße samt dem angrenzenden Parkplatz (Grundstück Nr. 232/5, KG Melk) die den Zusatz zu enthalten haben „gültig von Montag bis Sonntag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr".

§ 3
Höhe der Kurzparkzonenabgabe

1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere halbe Stunde € 0,90.

2) Für Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. beträgt die pauschalierte Kurzparkzonenabgabe € 288,00 pro Jahr.

§ 4
Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minutengenaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):
 a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
 b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:
 Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Parkkarte:
 Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Kurzparkzonenabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5) Elektronische Kennzeichenerfassung
 a) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt in Kombination mit einer elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
 b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Kurzparkzonenabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 5
Ausnahmen

1) Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone keine Abgabe zu entrichten.

2) Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. sind nur dann zu erteilen, wenn die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt und der Antragsteller keinen Parkplatz bei seinem Betriebsstandort zur Verfügung hat.

3) Handwerklich tätige Unternehmer können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 i.d.g.F. einen Tagesparkschein oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe der Tagesparkabgabe beträgt € 5,00 und die für 6 aufeinander folgende Werktage (lediglich durch Sonn- und Feiertage unterbrochen) € 25,00.

§ 6
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Stadtgemeinde Melk zu bestellen sind.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 27.05.2025 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister



Wolfgang KAUFMANN

Angeschlagen am: 12.12.2025
Abgenommen am: 29.12.2025

Stadtgemeinde Melk
©AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

12.12.2025 10:20:21